

Antrag des Regierungsrates vom 7. Februar 2001

3836

**Beschluss des Kantonsrates
über den Beitritt zur Vereinbarung
über die Hochschule Rapperswil**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. Februar 2001,

beschliesst:

I. Der mit Beschluss des Regierungsrates vom 7. Februar 2001 erklärte Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

**Beschluss des Regierungsrates
über den Beitritt zur Vereinbarung
über die Hochschule Rapperswil**

(vom 7. Februar 2001)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 11 und 18 Abs. 2 Ziffer 4 des Fachhochschulgesetzes vom 27. September 1998,

beschliesst:

I. Der Kanton Zürich tritt der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil bei.

II. Der Abschluss der Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Vereinbarung in der Gesetzessammlung.

Weisung

1. Ausgangslage

Das Interkantonale Technikum Rapperswil (ITR) gründet auf dem Konkordat vom 20. Mai 1970, dem die Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus angehören. Die Vereinbarung war das Ergebnis der damaligen Anstrengungen der Trägerkantone, in regionaler Zusammenarbeit dem Mangel an qualifizierten Ingenieuren in der Wirtschaft wirksam entgegenzutreten. Das ITR, das 1972 mit 130 Studierenden den Studienbetrieb aufnahm, hat sich seither kontinuierlich weiterentwickelt und nimmt heute eine anerkannte Position in der schweizerischen Bildungslandschaft ein. Zurzeit absolvieren insgesamt etwa 700 Personen, davon 300 aus dem Kanton Zürich, ein Diplomstudium in den Fachabteilungen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Landschaftsarchitektur, Maschinenbau und Raumplanung. Das ITR beschäftigt rund 55 Hauptlehrkräfte und 150 Lehrbeauftragte und verfügt über ein Gesamtbudget von knapp 38 Mio. Franken. Von den Kosten, die auf die Trägerkantone entfallen, zahlt der Kanton Zürich entsprechend seinem Anteil an Studierenden aus den Trägerkantonen rund zwei Drittel.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Aufwertung des dualen Bildungssystems in der Schweiz erfährt die Berufsausbildung im Tertiärbereich seit einigen Jahren tief greifende Veränderungen. In ihrem Zentrum steht der Aufbau von sieben regionalen Fachhochschulen, die auf der Grundlage des eidgenössischen Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995 im Jahre 1998 vom Bundesrat für die ihm unterstellten Bereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung provisorisch anerkannt worden sind. Die Fachhochschulen sollen mit ihren Teil- oder Hochschulen als Alternative zu den Universitäten eine praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage anbieten. Gestützt auf eine Selbstevaluation der Fachhochschulen im Jahre 2000, einer von der Eidgenössischen Fachhochschulkommission und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) organisierten Peer Review im Jahre 2001 und allfälligen Nachbesserungen wird der Bundesrat 2003 darüber entscheiden, welche der 1998 provisorisch ausgesprochenen Anerkennungen mit oder ohne Auflagen verlängert werden sollen.

Beim Anerkennungsverfahren 1998 war anfänglich umstritten, ob das ITR, das nun als Hochschule Rapperswil (HSR) zu führen war, der Zürcher Fachhochschule (ZFH) oder der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) angehören solle. Während die Eidgenössische Fachhochschulkommission mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zur Wirtschaftsregion den Einbezug der HSR in die ZFH empfahl, wies der Bundesrat aus politischen Gründen die Schule auf strategischer Ebene der FHO und deren Fachhochschulrat zu, räumte aber in operativen Belangen auch der ZFH ein Mitspracherecht ein. Ausserdem erliess der Bundesrat hinsichtlich der Studiengänge Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik und Maschinenbau Konzentrations- und Koordinationsauflagen zwischen der HSR und der Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW), die Teilschule der ZFH ist. Zürich ist im Übrigen als Trägerkanton der HSR mit einem Beschluss des Regierungsrates vom 10. Februar 1999 der Vereinbarung über die FHO beigetreten und auch in deren Fachhochschulrat vertreten.

Die HSR erfüllt gemäss dem rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 1997/98 geltenden Bundesratsentscheid als Teilschule der FHO bereits seit drei Jahren den erweiterten Leistungsauftrag einer Hochschule, der neben Aus- und Weiterbildung auch praxisorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen umfasst. Entsprechend erhalten am Ende des Studienjahres 1999/2000 die Absolventinnen und Absolventen erstmals ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom.

Der Umstand, dass sich die HSR operativ auf zwei Fachhochschulen ausrichten muss, hat sich insbesondere auf Führung und Organisation der Schule negativ ausgewirkt. Auf Grund dieser Erfahrungen haben die ZFH und die FHO am 3. November 2000 gemeinsam ein Wiedererwägungsgesuch an die Eidgenössische Fachhochschulkommission zuhanden des Bundesrats gerichtet mit dem Antrag, die HSR nicht nur strategisch, sondern auch operativ ganz der FHO zuzuordnen und angesichts dieser eindeutigen Zuweisung auch auf die erwähnten überregionalen Konzentrations- und Koordinationsauflagen zu verzichten. Nach den vorliegenden Informationen wird die Eidgenössische Fachhochschulkommission das Wiedererwägungsgesuch in zustimmendem Sinn an den Bundesrat weiterleiten.

Die vom Bund in die Wege geleitete rasche Umwandlung Höherer Fachschulen in Teilschulen regionaler Fachhochschulen hat zur Folge, dass die Vertragspartner der HSR den Veränderungen mit der vorliegenden neuen Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil Rechnung tragen müssen. Diese legt insbesondere die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich Trägerschaft, strategischer Planung und Aufsicht durch einen Hochschulrat sowie operativer Um-

setzung durch die Schulleitung fest. Insgesamt gewährleistet die Vereinbarung den Trägerkantonen die nötigen Steuerungsmöglichkeiten und sichert ihnen die erforderlichen Kontrollrechte, ohne dass dadurch allerdings der notwendige Handlungsspielraum der Hochschule in ihrer Form als selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit unnötig beschnitten wird. Den besonderen Interessen des Kantons Zürich wird zusätzlich Rechnung getragen, indem ihm im Hochschulrat entsprechend dem Anteil an Studierenden aus den Trägerkantonen von insgesamt 9 Sitzen deren 5 zustehen. Sodann werden die massgeblichen Elemente einer Fachhochschule, nämlich die praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen, institutionalisiert. Die HSR wird wie bisher von den Vereinbarungskantonen St. Gallen, Schwyz, Glarus und Zürich getragen. Die vorliegende Vereinbarung gilt unter ihnen als unbestritten.

Die Vereinbarung trägt der erwähnten Neuausrichtung der HSR auch insofern Rechnung, als sie in Bezug auf die entsprechenden Kompetenzen und Zuständigkeiten einer Integrationsvereinbarung in einen Fachhochschulverbund – also der vollumfänglichen Integration der HSR in die FHO – grundsätzlich Vorrang einräumt (Art. 4 Abs. 2 lit. g in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3). Damit die diesbezüglich berechtigten Interessen des Kantons Zürich als bedeutendstem Träger der Hochschule dennoch gewahrt bleiben, schränkt die vorliegende Vereinbarung den Vorrang einer solchen Integrationsvereinbarung in zwei Bereichen ein: Der eine betrifft das Studienangebot der Hochschule, dessen Änderung der Zustimmung der Trägerkantone bedarf (Art. 4 Abs. 2 lit. d); der andere beschlägt die auf der Basis der Anzahl Studierenden und Studiengang geleisteten Bundesbeiträge, die auch künftig, ungeachtet der strategischen Planungen der FHO, uneingeschränkt der HSR zur Verfügung zu stellen sind (Art. 14 Abs. 2). In Ergänzung zur Vereinbarung hält der Kanton Zürich fest, dass sich seine Beiträge für die Studiengänge der HSR an jenen für die entsprechenden Studiengänge der ZHW orientieren werden.

2. Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

Der Vereinbarungstext ist im Wortlaut im Anhang wiedergegeben. Er umfasst im Wesentlichen die folgenden Punkte:

Art. 1 Grundlagen

Die HSR wird von den Kantonen Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus getragen. Die Trägerschaft kann durch den Beitritt weiterer Kantone erweitert werden.

Art. 2 Zweck und Auftrag

Zweck und Auftrag entsprechen den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen.

Art. 4 Regierungen

Die Regierungen der Vertragskantone üben die Oberaufsicht über die Hochschule aus. Zur optimalen Einsetzung ihrer finanziellen Mittel bedarf es dabei moderner, wirkungsvoller Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Die Vereinbarung sieht in diesem Zusammenhang insbesondere die Instrumente des Entwicklungs- und Finanzplans sowie der Leistungsvereinbarung vor; beides ist, wie im Übrigen auch das Budget, die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht, von den Regierungen der Vereinbarungskantone zu genehmigen.

Die angestrebte strategische und operative Ausrichtung der HSR auf die FHO ist mit einer Verschiebung der entsprechenden Kompetenzen und Zuständigkeiten von der HSR bzw. deren Trägerschaft hin zur FHO verbunden. Damit die diesbezüglich berechtigten Interessen des Kantons Zürich als bedeutendstem Trägerkanton dennoch gewahrt bleiben, erfährt die Zuständigkeit der FHO allerdings in zweierlei Hinsicht Einschränkungen:

Zum Ersten soll die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebots weiterhin durch die Trägerkantone bestimmt werden. Der Kanton Zürich sichert sich dadurch bezüglich der Studiengänge ein massgebliches Mitbestimmungsrecht. Ausserdem bleibt damit für Zürich die Option gewahrt, gegebenenfalls an der HSR auch einen Studienbereich Wirtschaft aufzubauen (Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 lit.d).

Zum Zweiten ist der Entwicklung im Bund Rechnung zu tragen, wonach dessen auf der Basis der Studierendenzahl je Studiengang bezahlte Beiträge ab 2002 direkt an die sieben Fachhochschulen und nicht mehr an die einzelnen Hochschulen ausgerichtet werden sollen. Auch wenn die FHO heute über keine finanziellen Kompetenzen verfügt, so könnten die Bundesbeiträge auf Grund veränderter strate-

gischer Ziele mittelfristig doch zu Lasten der HSR auf andere Hochschulen verteilt werden. Um dies zu verhindern, verlangt Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 ausdrücklich, dass die nach den genannten Kriterien festgelegten Bundesbeiträge weiterhin uneingeschränkt der HSR zur Verfügung gestellt werden.

Art. 5 Hochschulrat

Der Hochschulrat setzt sich aus Vertretungen der Trägerkantone zusammen und umfasst neun Mitglieder. Dem Kanton Zürich als Hauptträger der Hochschule stehen fünf Sitze zu.

Art. 6 Aufgaben des Hochschulrates

Der Hochschulrat ist oberstes Organ der Schule und zeichnet für die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung verantwortlich. Er beschliesst zuhanden der Regierungen die diesen zugeordneten Geschäfte. Daneben besitzt der Hochschulrat zahlreiche Kompetenzen, um abschliessend über die operative und teilweise auch über die strategische Schulführung befinden zu können.

Art. 8 Schulleitung

Die Gesamtverantwortung für die operative, unmittelbare Führung der Schule nach Weisungen des Hochschulrates obliegt dem Rektor oder der Rektorin. Er oder sie wird durch die übrigen Mitglieder der Schulleitung unterstützt. Die Schulleitung organisiert sich im Rahmen der Leistungsvereinbarung, für deren Erfüllung sie zusammen mit dem Hochschulrat die operative Verantwortung trägt, weitgehend selbst.

Art. 9 ff. Rekurskommission

Die Rekurskommission ist ein vom Hochschulrat oder von der Hochschule unabhängiges Organ, das Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Sitzkantons abschliessend beurteilt. Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei zwei vom Kanton Zürich bezeichnet werden.

Art. 12 Zulassungsbeschränkungen

Der Hochschulrat kann den Regierungen der Vertragskantone für einzelne oder alle Studiengänge Zulassungsbeschränkungen beantragen. Bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen ist allerdings Zurückhaltung geboten. Sie sind nur dann in Betracht zu ziehen, wenn mildere Massnahmen den ordnungsgemässen Studienbetrieb nicht mehr zu gewährleisten vermögen. Die Regelung entspricht jener, die im kantonalen Fachhochschulgesetz für die ZFH vorgesehen ist.

Art. 13 f. Entwicklungs- und Finanzplan; Globalbudget; Leistungsvereinbarung; Einnahmen

Das Globalbudget dient der Optimierung des Mitteleinsatzes. Für Leistungsgruppen sind Ziele und entsprechende Nettobeiträge vorzulegen. Massgebend hierfür sind die mittelfristigen Ziele aus dem Entwicklungs- und Finanzplan. Aus ihnen sind die Jahresziele und die erforderlichen Mittel abzuleiten, wobei als Basis die Kosten- und Leistungsrechnung dient. In der Kosten- und Leistungsrechnung werden die Aufwendungen nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern gegliedert. Auf dieser Grundlage wird die Pauschale berechnet, die pro Studierenden ausgerichtet wird. Beiträge an die Betriebskosten werden folglich leistungsbezogen gewährt. Bei der Festlegung der Trägerbeiträge werden weitere Einkünfte wie Standortbeitrag des Sitzkantons, Beiträge Dritter, Studien- und andere Gebühren sowie Entgelte für Leistungen der Hochschule an Dritte berücksichtigt.

Die Trägerbeiträge werden zusammen mit den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen jährlich vereinbart. In ihrem Wirkungsfeld ist die Hochschule verpflichtet, Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität zu treffen und ein Berichtswesen im Sinne des Controllings zu führen.

Die FHO arbeitet gegenwärtig detaillierte Empfehlungen zur konkreten Ausgestaltung von Instrumenten der wirkungsorientierten Verwaltungsführung aus. Diese werden die einheitliche Anwendung dieser Instrumente und Prozesse innerhalb der FHO gewährleisten.

Art. 15 Standortbeitrag

Der Standortbeitrag des Kantons St. Gallen beträgt 100 000 Franken und unterliegt der Anpassung an den Index der Konsumentenpreise. Er ist mit jenem Beitrag vergleichbar, den Zürich als Sitzkanton der Hochschule für Heilpädagogik Zürich leistet.

Art. 16 Gebührenhöhe

Diese Bestimmung schafft die rechtliche Grundlage, um auch an der HSR Studiengebühren erheben zu können.

Art. 18 Rücklagen und Rückstellungen

Wenn die für Beschaffungen oder Vorhaben vorgesehenen Mittel innerhalb der Rechnungsperiode nicht beansprucht werden, kann die Hochschule Rückstellungen bilden. Weichen Rechnungs- und Budgetsaldo auf Grund von endogenen (vom Leistungserbringer zu verantwortenden) Ursachen voneinander ab, kann die Differenz ganz oder teilweise den Rücklagen zugewiesen werden. Ist der Saldo schlechter als bewilligt, wird die Differenz durch die Auflösung von Rücklagen gedeckt oder auf die neue Rechnung vorgetragen. Die gesamten Rücklagen dürfen insgesamt 5 Prozent der Bruttoaufwendungen nicht übersteigen; ein Überschuss ist den Trägern zurückzuerstatten. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung ist festzulegen, wer unter welchen Bedingungen Rückstellungen und Rücklagen während eines Rechnungsjahres auflösen darf.

Die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen stellt ein wirksames Anreizsystem für die Schulleitung dar, die zur Verfügung gestellten Mittel effektiv und effizient einzusetzen.

Art. 19 Rechnungs- und Berichtswesen

Ein wesentliches Element der Verwaltungsführung der Hochschule ist die Kosten- und Leistungsrechnung. Als Mindeststandard sind die Richtlinien des Bundes anzuwenden. Mit der Kosten- und Leistungsrechnung wird die erforderliche Kostentransparenz erreicht, die eine solide Grundlage für die Budgetierung und Rechnungsführung darstellt. Gleichzeitig bietet sie die Möglichkeit, Effizienz, Effektivität und Qualität innerhalb der FHO und gesamtschweizerisch zu vergleichen.

3. Kosten

Der in der vorliegenden Vereinbarung gewählte Verteilschlüssel für die Trägerbeiträge entspricht jenem der bisherigen Vereinbarung, weshalb die neue Vereinbarung für den Kanton zu keinen Mehrkosten führen wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich Zürich im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags der Hochschule an jenen Aufwendungen orientieren wird, die für Studierende vergleichbarer Studiengänge an der Zürcher Hochschule Winterthur anfallen.

Allgemein ist festzustellen, dass der Beitrag des Kantons, nicht zuletzt auf Grund dessen Einflussnahme im Finanzbereich der Hochschule, in der Vergangenheit konstant geblieben bzw. gar geringer geworden ist. So musste der Kanton im Jahre 1998 für die Hochschule rund 12,6 Mio. Franken, im Jahre 1999 nur noch rund 11,4 Mio. Franken aufwenden. Günstig auf die Kostenentwicklung wird sich sodann auch der Umstand auswirken, dass gestützt auf die neue Vereinbarung voraussichtlich auf Beginn des Studienjahres 2001/02 erstmals Studiengebühren im Umfang von insgesamt rund 0,7 Mio. Franken erhoben werden können.

4. Schlussbemerkung und Antrag

Vor dem Hintergrund der tief greifenden Veränderungen in der Berufsausbildung im Tertiärbereich und der damit einhergehenden Einführung von Fachhochschulen ist die Umwandlung des Interkantonalen Technikums Rapperswil in eine Hochschule sinnvoll und auch notwendig. Mit dem Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil leistet der Kanton Zürich einen wesentlichen Beitrag dazu, dass das bisherige Technikum auf Hochschulstufe weitergeführt werden kann. Den Zürcher Studierenden stehen an dieser Hochschule damit auch künftig qualifizierte Studienplätze zur Verfügung.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil gemäss § 17 Abs. 2 Ziffer 5 des Fachhochschulgesetzes zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi

Anhang

**Vereinbarung
über die Hochschule Rapperswil**

(vom 19. September 2000)

Die Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Art. 1. Die Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus führen die Hochschule Rapperswil (Hochschule).

Die Hochschule ist eine selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz ist in Rapperswil SG.

Die Regierungen der Vertragskantone können die Trägerschaft durch weitere Kantone erweitern.

Zweck
und Auftrag

Art. 2. Die Hochschule nutzt ihr innovatives Potenzial und ihre Autonomie zur Stärkung der Wirtschaftsregion.

Die Hochschule:

- a) bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b) ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c) führt in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d) leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke.

Steuerbefreiung

Art. 3. Die Hochschule ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vertragskantone befreit für:

- a) Einkünfte und Vermögen;
- b) Zuwendungen.

II. Organisation

Art. 4. Die Regierungen der Vertragskantone üben die Ober- Regierungen
aufsicht über die Hochschule aus.

Sie genehmigen einstimmig:

- a) den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b) das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c) die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
- d) die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes*;
- e) die Höhe der Studiengebühren;
- f) die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;
- g) die Vereinbarung über die Integration in einen Fachhochschulverbund.

Die Vereinbarung nach Abs. 2 lit. g dieser Bestimmung geht mit Bezug auf Kompetenzen und Zuständigkeiten den übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor. Ausgenommen sind Art. 4 Abs. 2 lit. d und Art. 14 Abs. 2.

Art. 5. Der Hochschulrat besteht aus Vertretungen der Vertrags- Hochschulrat
kantone. Wirtschaft, universitäre Hochschulen und Standortgemeinde a) Zusammen-
sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein. setzung,
Wahl und
Konstituierung

Es wählen:

- a) die Regierung des Kantons Zürich fünf Mitglieder;
- b) die Regierung des Kantons St.Gallen zwei Mitglieder;
- c) die Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus je ein Mitglied.

Der Hochschulrat konstituiert sich selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Trägerschaft wird die Zusammensetzung des Hochschulrates angepasst.

Art. 6. Der Hochschulrat ist das oberste Organ der Hochschule. b) Aufgaben
Er beschliesst zuhanden der Regierungen:

- a) den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b) das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c) die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;

* Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Landschaftsarchitektur, Maschinenbau, Raumplanung.

- d) die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes;
- e) die Höhe der Studiengebühren;
- f) die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen.
Im Weiteren obliegen ihm insbesondere:
 - a) die Genehmigung des Leitbildes;
 - b) die Genehmigung des Namens, der Organisation und die Festlegung der Führungsstruktur;
 - c) die Qualitätssicherung;
 - d) der Erlass der Studienpläne;
 - e) der Erlass der Reglemente, insbesondere über die Aufnahme der Studierenden, die Prüfungen, die Promotionen und die Diplome, sowie ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
 - f) der Erlass der Disziplinarvorschriften für Studierende;
 - g) der Erlass der Personalverordnung;
 - h) die Wahl, Qualifikation, Besoldung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung;
 - i) die Anstellung und Entlassung von Dozierenden mit unbefristeter Anstellung;
 - j) die Verleihung des Professortitels;
 - k) der Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe der Hochschule;
 - l) der Erlass der übrigen Vorschriften, die für den Vollzug der Vereinbarung notwendig sind.

c) Delegation
und Beizug
Dritter

Art. 7. Der Hochschulrat kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen.

Er kann Fach- oder andere Ausschüsse einsetzen und aussenstehende Beraterinnen oder Berater beiziehen.

Schulleitung

Art. 8. Die Schulleitung ist das operative Führungsorgan der Hochschule.

Die unmittelbare Leitung der Hochschule sowie die Vertretung nach aussen obliegen dem Rektor oder der Rektorin, soweit diese Vereinbarung oder weitere Erlasse nichts anderes bestimmen.

Der Rektor oder die Rektorin kann Mitgliedern der Schulleitung Befugnisse übertragen.

- Art. 9. Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Es bezeichnen auf ihre Amtsdauer:
- a) die Regierung des Kantons Zürich zwei Mitglieder;
 - b) die Regierungen der Kantone St. Gallen, Schwyz und Glarus je ein Mitglied.
- Die Mitglieder der Rekurskommission sind nicht in anderer Stellung für die Hochschule tätig.
Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.
- Art. 10. Die Rekurskommission beurteilt abschliessend Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates.
- Art. 11. Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Sitzkantons.
Verweise sind nicht mit Rekurs anfechtbar.
- Art. 12. Der Hochschulrat kann den Regierungen der Vertragskantone für einzelne oder alle Studiengänge Zulassungsbeschränkungen beantragen, soweit diese mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebes erforderlich sind.
Zulassungsbeschränkungen setzen voraus, dass:
- a) die Hochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat;
 - b) die finanziellen Mittel der Vertragskantone eine Kapazitätserhöhung der Hochschule nicht zulassen;
 - c) die Koordination mit anderen Anbietern vergleichbarer Studien gewährleistet ist.
- Die Zulassungsbeschränkungen werden für jedes Studienjahr neu angeordnet.

Rekurskommission
a) Zusammensetzung,
Wahl und
Konstituierung

b) Aufgaben

c) Verfahrensrecht

Zulassungsbeschränkungen

III. Finanzhaushalt

Art. 13. Auf der Basis eines mehrjährigen Entwicklungs- und Finanzplanes gewähren die Vertragskantone die Kosten- und Investitionsbeiträge für den Betrieb der Hochschule.

Die Beiträge werden leistungsbezogen und mit einem Globalbudget gewährt.

Die von der Hochschule zu erbringende Leistung wird zwischen dem Hochschulrat und der Schulleitung jährlich vereinbart. Die Leistungsvereinbarung enthält auch Bestimmungen über Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Berichtswesen/Controlling.

Entwicklungs- und Finanzplan;
Globalbudget;
Leistungsvereinbarung

Einnahmen; Vereinbarkeit mit Zweck und Auftrag	<p>Art. 14. Die Betriebsmittel werden beschafft durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anteile der Vertragskantone; b) Standortbeitrag des Kantons St.Gallen; c) Beiträge Dritter; d) Studiengebühren; e) andere Gebühren; f) Entgelte für Leistungen an Dritte. <p>Die auf der Basis der Zahl der Studierenden je Studiengang bezahlten Bundesbeiträge werden der Hochschule uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die finanzielle Unterstützung der Hochschule durch Dritte und die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte dürfen Zweck und Auftrag der Hochschule nicht beeinträchtigen.</p>
Standortbeitrag	<p>Art. 15. Der Kanton St. Gallen leistet vorab einen jährlichen Standortbeitrag von 100 000 Franken (Stand 1. Januar 2001).</p> <p>Dieser Betrag wird nach jeweils fünf Jahren an den Index der Konsumentenpreise angepasst.</p>
Gebühren	<p>Art. 16. Bei der Festsetzung der Gebühren werden die an vergleichbaren schweizerischen Hochschulen geltenden Ansätze berücksichtigt.</p> <p>Der Schulleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.</p> <p>Dienstleistungen, Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse sind in der Regel kostendeckend in Rechnung zu stellen.</p>
Anteile der Vertrags- kantone	<p>Art. 17. Die Anteile der Vertragskantone bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz auf ihrem Gebiet.</p> <p>Massgebend ist der Durchschnitt der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre. Stichtag ist der 15. Mai.</p> <p>Die Vertragskantone überweisen die veranschlagten Anteile in quartalsweisen Quoten im Voraus. Die letzte Quote wird jeweils nach einem provisorischen Abschluss vom 10. Dezember festgelegt.</p>
Rücklagen und Rückstellungen	<p>Art. 18. Die Regierungen können Rücklagen und Rückstellungen bewilligen. Die gesamten Rücklagen (Reserven) dürfen 5 Prozent der Bruttoaufwendungen nicht übersteigen.</p> <p>Ist der Rechnungssaldo schlechter als bewilligt, wird die Differenz durch Auflösung von Rücklagen gedeckt oder auf neue Rechnung vorgetragen.</p>

Art. 19. Die Hochschule führt eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen nach den Vorschriften des Bundes. Der Hochschulrat erlässt ein Finanzreglement. Rechnungs- und Berichtswesen

Art. 20. Die Regierungen der Vertragskantone regeln die Finanzkontrolle. Finanzkontrolle

IV. Haftung und Verantwortlichkeit

Art 21. Die Haftung der Hochschule und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Sitzkantons. Grundsatz

Art. 22. Für die Dienstverhältnisse gilt sachgemäss das Disziplinarrecht des Sitzkantons. Disziplinarrecht

V. Schlussbestimmungen

Art. 23. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Schulorgane stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich. Vollstreckbarkeit

Art. 24. Die Regierungen der Vertragskantone können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen. Kündigung

Art. 25. Die Interkantonale Vereinbarungen über das Technikum Rapperswil vom 20. Mai 1970 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Bestehende Reglemente und Vorschriften, die auf der bisherigen Vereinbarung basieren, behalten bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat ihre Gültigkeit.

Art. 26. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr mindestens drei Vertragskantone beigetreten sind. Vollzug